Satzung
über die Niederschlagswasserbeseitigung
der Gemeinde Norddorf auf Amrum
(Niederschlagswasserbeseitigungssatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003, S. 57) in der zurzeit geltenden Fassung und des § 45 des Landeswassergesetzes vom 13.11.2019 (GVOBl. Schl.H. 2019, S. 425) in der zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 21.12.2021 und mit Genehmigung der Wasserbehörde vom #### folgende Satzung erlassen:

§ 1
Übertragung der Niederschlagswasserbeseitigungspflicht

(1) Soweit die Gemeinde für Grundstücke keine Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung vorhält und betreibt, überträgt sie den Eigentümern von Grundstücken hiermit die Pflicht zur Beseitigung des Niederschlagswassers, soweit die Anforderungen an die erlaubnisfreie Beseitigung von Niederschlagswasser nach § 13 LWG vorliegen.

(2) In dem Fall der Übertragung der Pflicht zur Niederschlagswasserbeseitigung nach Absatz 1 ist das Niederschlagswasser auf den Grundstücken zu versickern oder zu verrieseln. Bei der Bemessung, der Ausgestaltung und dem Betrieb der Versickerungsanlage sind die allgemeinen anerkannten Regeln der Technik zu beachten. Die für die Versickerung oder Verrieselung erforderlichen Flächen mit ausreichender Versickerungsfähigkeit ohne eine Ableitung auf öffentliche Flächen oder Nachbargrundstücke sind vom Grundstückseigentümer vorzuhalten und auf Anforderung nachzuweisen. Dabei ist hinsichtlich der anfallenden Niederschlagswassermenge von den in dem Gemeindegebiet üblichen Starkregenereignissen (z. B. Gewitterregen) auszugehen.

(3) Die Grundstückseigentümer haben alle Veränderungen auf ihrem Grundstück, die die Übertragung der Pflicht zur Niederschlagswasserbeseitigung betrifft, insbesondere Versickerungen, die nicht erlaubnisfrei sind, Grundstücksteilungen oder Veränderungen der Versickerungsfähigkeit des Bodens unverzüglich mitzuteilen. Die Gemeinde behält sich die Rücknahme der Übertragung der Beseitigungspflicht vor.

§ 2
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Norddorf auf Amrum, den …

Bürgermeister